

Fachunternehmererklärung (Anlagentechnik) zur Energieeinsparverordnung (EnEV)

Absender (Fachunternehmer/in = Ersteller/in, Name, Anschrift)
Adressat (Bauherr/in, zweifach)

Ort, Datum

Bauvorhaben z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss:
Ort, Straße, Hausnummer
ggf. Grundstücksbezeichnung, Gemarkung, Flur, Flurstück

Art der Anlage(n)

Für Gebäude mit:	normalen Innentemperaturen (§ 3 EnEV)	niedrigen Innentemperaturen (§ 4 EnEV)
Heizungstechnische Anlage	als Zentralheizung	mit Einzelheizgeräten
Warmwasseranlage	als Zentralsystem	mit Einzelgeräten mit Solaranlage
Lüftungsanlage	als Zentralsystem	mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

Heizkessel(n) mit	festen	flüssigen	gasförmigen Brennstoffen
Fernwärme	elektrischer Widerstandsheizung		Wärmepumpe
sonstiger Wärmequelle (erläutern)			

Die Nennleistung der Heizungsanlage(n) beträgt	kW
Die Nennleistung der Warmwasseranlage(n) beträgt	kW
Die Nennleistung der Lüftungsanlage(n) beträgt	kW

Umfang der ausgeführten Arbeiten

Errichtung mit	Ersatz von	Erweiterung mit	Umrüstung mit	vorgeschriebene Nachrüstung nach §§ 9 und 12 EnEV
Heizkessel(n) - Anzahl: _____				
Fernwärmehausstation				
Kraft-Wärme-Kopplung				
Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung				
Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)				
Wärmedämmung der Rohrleitungen				
Einrichtungen zur Steuerung und Regelung				
Sonstigem (erläutern)				

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden:

Ja Nein

Erklärung

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV -) in der Fassung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) – mit späteren Änderungen - erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend Folgendes:

1 Heizkessel

1.1 Zentralheizung mit einem oder mehreren Heizkessel(n) für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 11 EnEV)

Der/Die Heizkessel ist/sind in Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen vorgesehen.

Es handelt sich um (einen)

Niedertemperatur-Heizkessel (§ 2 Abs. 10 EnEV)	Brennwertkessel	(§ 2 Abs. 11 EnEV)
Standardheizkessel (§ 2 Abs. 9 EnEV)	Sonstige:	

Der/Die Heizkessel (§ 11 Abs. 3 EnEV)

ist/sind für den Betrieb mit nicht marktüblichen Brennstoffen ausgelegt.
 dient/dienen ausschließlich zur Warmwasserbereitung.
 ist ein Küchenherd/sind Küchenherde.
 ist/sind hauptsächlich zur Beheizung des Aufstellraumes ausgelegt.

ist ein Gerät/sind Geräte mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

1.2 Anlagen mit mehreren Heizkesseln

Die Heizkessel sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Heizkessel verhindern.

Ja, mit selbsttätigen Einrichtungen nicht selbsttätigen Einrichtungen;
 die Heizkessel werden mit festen Brennstoffen betrieben.
 die Heizkessel sind Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung.

2 Wärmedämmung

2.1 Die Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie die Armaturen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§ 12 Abs. 5 EnEV, Anhang 5 zur EnEV)

insgesamt
 teilweise (Begründung)
 nicht (Begründung)

Bescheide über die Erteilung einer Ausnahme (§ 16 EnEV), Befreiung (§ 17 EnEV), sind beigefügt.

2.2 Der/Die Heizkessel (§ 11 Abs. 4 EnEV) Speicher (§ 12 Abs. 6 EnEV) ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.

3 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
 in Abhängigkeit von
 der Außentemperatur und anderer Führungsgröße (angeben)
 der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 3 EnEV).

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 12 Abs. 2 EnEV)

Ja Nein (Begründung)

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 12 Abs. 3 EnEV)

nach den technischen Regeln dimensioniert.
 so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
 dass die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepasst wird.
 Die Kesselleistung beträgt weniger als 25 kW.
 Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen. (Begründung)
 Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

3.4 Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage(n)

wurde durchgeführt (Unterlagen sind beigefügt)
 wurde nicht durchgeführt. (Begründung)

4 Warmwasseranlage(n)

4.1 Die Warmwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt

Ja Nein (Begründung)

4.2 Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 4 EnEV)

Ja Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

4.3 Elektrische Begleitheizungen sind

nicht vorhanden.
 mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Warmwassertemperatur und der Zeit ausgestattet.

5 Lüftungsanlage(n)

5.1 Der Mindestluftwechsel (§ 5 Abs. 1 EnEV) wird sichergestellt durch

Fensterlüftung
 mechanische Lüftungsanlage, Volumenstrom _____ m³/h
 mit Wärmerückgewinnung
 mit Kühleinrichtung, Nennleistung: _____ kW
 andere Lüftungsanlage (bitte angeben): _____

6 Anlagenaufwandszahl e_p

6.1 Die Anlagenaufwandszahl e_p nach DIN V 4701-10:2001-02 der installierten Anlage lautet: _____

6.2 Die Anlagenaufwandszahl e_p nach DIN V 4701-10:2001-02 im Energiebedarfsausweis lautet: _____

Bei Abweichungen zwischen 6.1 und 6.2 wurde der Energiebedarfsausweis fortgeschrieben und ist beigefügt.